

*Betreff:***Änderung Richtlinie § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

17.03.2020

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

17.03.2020

24.03.2020

Status

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen zu informieren.“

Sachverhalt:

Eine zur Vorbereitung der Entscheidung parallel durchgeführte Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass die Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Rat auf das Organ Oberbürgermeister als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" nicht ohne eine betragliche Begrenzung zulässig ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Ermächtigung für einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. € zu erteilen. Im Hinblick auf die in der aktuellen Ausnahmesituation dringend erforderliche Handlungsfähigkeit der Verwaltung wird dieser Höchstbetrag als notwendig, voraussichtlich aber auch als ausreichend angesehen.

Eine entsprechend geänderte Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist dieser Ergänzungsvorlage beigefügt. Auch in dieser Fassung der Anlage sind die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben.

Geiger

Anlage/n:

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €.

Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.

- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 80.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 80.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstückstauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.

- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. **Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist bis zu einem Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung.**